

**Wahlbekanntmachung und zugleich Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in
der Gemeinde Krummhörn am 13. September 2026**

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 45 b NKWG in der aktuell gültigen Fassung gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag

Die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Gemeinde Krummhörn findet am Sonntag, den **13. September 2026**, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Gemeinde Krummhörn findet am Sonntag, den **27. September 2026**, ebenfalls in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 140 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Soziale Wählergemeinschaft Krummhörn (S.W.K.)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- freie-bürger-liste-Krummhörn (fbl)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Krummhörn nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

III. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG

und der §§ 31 bis 33 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen.

IV. Einreichung von Wahlvorschlägen

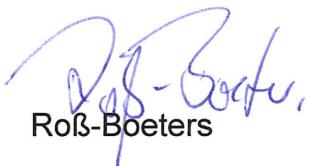
Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, den **20. Juli 2026, 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist), bei der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn, einzureichen (§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

V. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Krummhörn, den 10. Februar 2026

Gemeinde Krummhörn
Die Gemeindewahlleiterin
In Vertretung:


Roß-Boeters

